

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0625/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Die XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 vom 02.11.2022 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG werden anteilige Überdeckungen aus der Abrechnung 2020 in die Gebührenkalkulation 2023 eingestellt.

Sachdarstellung/Begründung:

Zu §§ 1-5: Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen und neuerer Rechtsprechung sind Anpassungen erforderlich.

Zu § 2: Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Das setzt eine jährliche Abrechnung voraus.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2023:

Die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wird durch die nicht vorhersehbare Witterung, insbesondere die Härte des Winters, erschwert, da sich hierdurch die voraussichtlichen Kosten des folgenden Jahres nicht genau prognostizieren lassen. Daher werden die Gebühren zur Normalisierung anhand eines Durchschnittes der vergangenen Jahre kalkuliert. Die Ergebnisse der letzten Jahre (2007 bis 2020) wurden hochgerechnet, und der Durchschnitt daraus gebildet. Außerdem wurden die aktuellen Gebühren des BAV für 2023, Mehrkosten durch den Wertstoffhof und anteilige Kosten für die Sanierung des Betriebshofes berücksichtigt und die Veranlagungsmeter aktualisiert. Durch die Durchschnittskalkulation wird zumindest die Schwankungsbreite von aufeinander folgenden sehr unterschiedlichen Wintern und der daraus resultierenden extremen Gebührenschwankung teilweise aufgefangen.

Aus der Abrechnung 2019 waren keine Überdeckungen mehr einzustellen.

Aus 2020 wurden Überdeckungen für die Allgemeine Reinigung und den Winterdienst, sowie für die Innenstadtreinigung (I1 und I2) in Höhe von gesamt 100.000 € berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorträge ergeben sich insgesamt für 2023 umlagefähige Kosten in Höhe von **1.051.183 €**.

Eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten konnte für 2021 noch nicht erfolgen, da der Jahresabschluss noch nicht fertiggestellt ist und somit keine belastbaren Zahlen als Grundlage feststehen.

Übersicht der veränderten Gebühren:

	<i>Bisherige Gebühr</i>	<i>Neue Gebühr</i>	<i>Abweichung</i>
Reinigung allgemeine Straßen	1,59 €	1,53 €	- 0,06 €
Winterdienst Streustufe 1	1,51 €	1,08 €	- 0,43 €
Winterdienst Streustufe 2	0,66 €	0,64 €	- 0,02 €
Innenstadt I Reinigung und Winterdienst	42,52 €	40,60 €	- 1,92 €
Innenstadt II besondere Reinigung	20,07 €	15,73 €	- 4,34 €

Grundsätzlich sind anhand folgender Diagramme die jährlichen Schwankungen zu erkennen. Außerdem wird sichtbar, dass sich die Gebühren für 2023 im Rahmen der letzten Jahre befinden.

Die Diagramme zeigen die Gebührenentwicklung der letzten 15 Jahre:

Allgemeine Straßenreinigung



Winterdienst Stufe 1



W1 = S1 + W3
allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 1

Winterdienst Stufe 2



W2 = S1 + W4
allg. Straßenreinigung + Winterdienst Stufe 2



allg. Reinigung der Fußgängerzonen
Innenstadtreinigung 1



besondere Reinigung der Fußgängerzonen
Innenstadtreinigung 2



	S1	W3	W4	I1	I2	W1	W2
2007	1,16 €	1,71 €	0,59 €	38,26 €	11,89 €	2,87 €	1,75 €
2008	1,14 €	1,41 €	0,67 €	26,04 €	11,43 €	2,55 €	1,81 €
2009	1,14 €	1,17 €	0,44 €	27,34 €	10,74 €	2,31 €	1,58 €
2010	1,25 €	0,55 €	0,08 €	47,29 €	24,58 €	1,80 €	1,33 €
2011	1,42 €	0,36 €	0,19 €	34,48 €	33,06 €	1,78 €	1,61 €
2012	1,11 €	1,31 €	1,20 €	64,07 €	27,43 €	2,42 €	2,31 €
2013	0,84 €	2,47 €	1,38 €	77,92 €	33,54 €	3,31 €	2,22 €
2014	1,00 €	2,59 €	1,44 €	78,45 €	36,52 €	3,59 €	2,44 €
2015	1,12 €	2,00 €	0,24 €	62,34 €	26,31 €	3,12 €	1,36 €
2016	1,33 €	1,31 €	0,62 €	53,75 €	17,67 €	2,64 €	1,95 €
2017	1,45 €	0,71 €	0,19 €	45,74 €	16,20 €	2,16 €	1,64 €
2018	1,45 €	0,71 €	0,19 €	45,74 €	19,90 €	2,16 €	1,64 €
2019	1,33 €	0,92 €	0,47 €	49,60 €	16,62 €	2,25 €	1,80 €
2020	1,33 €	0,92 €	0,47 €	49,60 €	16,62 €	2,25 €	1,80 €
2021	1,59 €	1,01 €	0,66 €	42,52 €	15,71 €	2,60 €	2,25 €
2022	1,59 €	1,51 €	0,66 €	42,52 €	20,07 €	3,10 €	2,25 €
2023	1,53 €	1,08 €	0,64 €	40,60 €	15,73 €	2,61 €	2,17 €

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Fassung der XVII. Nachtragssatzung**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, 1976 S.12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S.868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

I. Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der XVI. Nachtragssatzung wird wie folgt geändert:

§ 1

In **§ 1 Absatz 3 4. Spiegelstrich** werden die Angaben „325/326 StVO“ durch die Angaben „325.1 und 325.2 StVO“ und die Angaben „242/243 StVO“ durch die Angaben „242.1 und 242.2 StVO“ ersetzt.

§ 2

In **§ 6 Absatz 2** wird Satz 3 zu Satz 4 und folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden.“

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	1,53 Euro
- in Reinigungsklasse W1:	2,61 Euro
- in Reinigungsklasse W2:	2,17 Euro
- in Reinigungsklasse W3:	1,08 Euro
- in Reinigungsklasse W4:	0,64 Euro
- in Reinigungsklasse I 1:	40,60 Euro
- in Reinigungsklasse I 2:	15,73 Euro

§ 3

In **§ 8 Absatz 1** wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.“

§ 4

In **§ 8 Absatz 2 Satz 4** wird nach den Wörtern „bis zum Ablauf eines Monats nach“ das Wort „Bekanntgabe“ eingefügt.

§ 5

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und vor Ablauf des Erhebungszeitraums als Vorauszahlung erhoben. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je 1/4 der Jahresgebühr fällig, sofern in dem Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.“

II. Diese XVII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.